

Aachen, den 19.12.2022

**6. Satzung zur Änderung der Richtlinie des
Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 7. Sitzung in der Wahlperiode 2020/2025 am 30.11.2022 die folgende 6. Satzungsänderung zur „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ beschlossen.

Artikel 1

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:
 - a) Unter dem Zusatz „- AVV-Richtlinie zur Verwendung der Zuwendung für Sozialtickets gemäß den „Richtlinien Sozialticket 2011“, Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B4 – vom 08.08.2011 –“ wird die Angabe „Vom 01.01.2011- In der Fassung vom 27.11.2020, gültig ab dem Förderjahr 2021 –“ ersetzt durch „Vom 01.01.2011 – In der Fassung vom 30.11.2022, gültig ab dem Förderjahr 2023 –“.
 - b) Am Ende der Titelseite wird unter „Fassung gem. Beschluss VV vom 27.11.2020“ der Normverlauf durch „Fassung gem. Beschluss VV vom 30.11.2022“ ergänzt.
2. Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR)“ werden durch „Zweckverband go.Rheinland“ ersetzt.
3. Ziffer 12 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Diese Förderrichtlinie in der vorliegenden Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2021 in Kraft und zum 01.01.2023 außer Kraft.“ wird durch den Satz „Diese Förderrichtlinie in der vorliegenden Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2023 in Kraft und am 01.01.2026 außer Kraft.“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 6. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV vom 30. November 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 6. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 19.12.2022

gez.

Dr. Tim Grüttemeier
Verbandsvorsteher